

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. September 1989

Meilen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit RRB Nr. 2488/1989 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen. Die öffentliche Auflage der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgte vom 5. Januar bis 4. Februar 1989. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Meilen erfüllt.

Die gegen diese Vorlage erhobenen Einwände konnten weitgehend berücksichtigt werden. Einzig die von der Gemeinde Meilen gewünschte kommunale Freihaltezone für Sportanlagen auf Kat.-Nr. 9805 wurde durch den Regierungsrat nicht genehmigt (RRB 2488/1989), so dass das gesamte Grundstück Kat.-Nr. 9805 der überkommunalen Freihaltezone (Allgemeines Erholungsgebiet) zuzuteilen ist.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

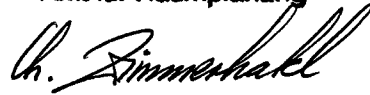
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden für das Gebiet der Gemeinde Meilen laut Plan Mst. 1:5000 vom 26.9.1989 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 26. September 1989  
P2/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 6. Dezember 1989